

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,  
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,  
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Keine und Keiner darf durch's Raster fallen – Hamburg muss mehr für  
den sozialen Arbeitsmarkt tun!**

Mit dem neuen Teilhabechancengesetz (THCG) hat der Bundesgesetzgeber erstmals der Tatsache Rechnung getragen, dass Menschen, die schon seit vielen Jahren von Arbeit ausgegrenzt wurden, mehr benötigen als eine Grundsicherung, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Sie benötigen eine als sinnstiftend erlebte Aufgabe. Der Gesetzgeber hat daher einen langfristig wirkenden Lohnkostenzuschuss geschaffen, der es unterschiedlichen Arbeitgebern/-innen mit verschiedenen Arbeitsangeboten ermöglichen soll, langjährig erwerbslosen Menschen wieder eine Chance zu geben.

Nun müssen in Hamburg alle Anstrengungen unternommen werden, möglichst schnell möglichst viele Personen zu beschäftigen beziehungsweise die Beschäftigung fortzusetzen. Dabei gibt es jedoch erhebliche Umsetzungsprobleme. Der nach dem Gesetz mögliche Übergang alter Beschäftigungsverhältnisse in die neue Förderung wird nur unzureichend bewältigt. Sozialbehörde, Arbeitsagentur und Jobcenter t.a.h. machen nicht transparent, wie viele davon in die neue Förderung überführt werden, wie viele Arbeitsplätze sie bei wem fördern wollen, wann das erreicht werden soll und in welchem Umfang die zur Verfügung stehenden Bundesgelder dafür genutzt werden.

Privatwirtschaftliche, aber auch öffentliche Arbeitgeber/-innen werden potenzielle Bewerber/-innen sorgfältig nach ihrer Eignung, die sinkenden Lohnkostenzuschüsse erwirtschaften zu können, auswählen. Daher ist es wichtig, dass es einen Mix von Arbeitsstellen bei den verschiedenen Arbeitgebern/-innen gibt. Auf Beschäftigungsträger kann keinesfalls verzichtet werden, um die angestrebte Teilhabe für Menschen, die einen geschützteren Rahmen benötigen und auch selbst haben möchten, zu gewährleisten. Gleichzeitig wird oft in diesen Projekten ein wichtiger Beitrag zur Versorgung in benachteiligten Stadtteilen (günstiges Essen, Senioren/-innen-Begleitung et cetera) geleistet, ohne allerdings Regiekosten und absinkende Lohnkostenzuschüsse refinanzieren zu können.

Während es im rot-grünen Koalitionsvertrag noch zutreffend hieß, dass im Rahmen des Gemeinsamen Arbeitsmarktprogramms Initiativen zur Förderung der sozialen Entwicklung von Stadtteilen unterstützt werden und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit den flankierenden Leistungen der Stadt besser verknüpft werden sollten, vertritt die Sozialbehörde nun eine strikte Trennung von Arbeitsmarktpolitik und der Förderung von Stadtteilprojekten. Sie will Stadtteilprojekte von Beschäftigungsträgern unabhängig von der Jobcenter-Förderung zunächst für ein Jahr fördern. Es gibt – anders als etwa durch den rot-grünen Senat in Bremen und den rot-rot-grünen Senat in Berlin – keine echte Kofinanzierung in Form einer Aufstockung der Lohnkostenzuschüsse auf 100 Prozent oder gar der Übernahme von flankierenden Kosten.

Die Träger müssen sich jedoch im Rahmen des § 16i SGB II für die gesamte Laufzeit von bis zu fünf Jahren vertraglich verpflichten und dies auch dem Jobcenter gegenüber zusichern. Das Kostenrisiko liegt also bei den Trägern. Das können nicht alle

eingehen, sodass ungewiss ist, wie viele der ursprünglich 279 Beschäftigten im Programm „Soziale Teilhabe“ an ihren Wunscharbeitsplatz zurückkehren können oder überhaupt einen Arbeitsplatz erhalten. Für einen Teil der bisher gefördert Beschäftigten bedeutet dies, dass sie wieder erwerbslos sind beziehungsweise werden und erneut von Grundsicherung leben müssen, obwohl sie an ihren Arbeitsplätzen bleiben wollen.

Auch die Überleitung der Arbeitsverträge nach dem alten § 16e SGB II in die langfristige Förderung des neuen § 16i SGB II ist längst nicht gesichert. Die Sozialbehörde sieht dies sogar eher skeptisch.

Der rot-grüne Senat setzt also seine Politik, sich aus der Finanzierung von Arbeitsmarktpolitik in Hamburg herauszuziehen, fort. Dabei steht Geld über den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) auf Bundes- und Landesebene zur Verfügung. Die auf kommunaler Ebene eingesparten Kosten der Unterkunft könnten durch die Sozialbehörde für Kofinanzierungen genutzt werden.

### **Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

#### **Der Senat wird aufgefordert,**

1. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Beschäftigten der auslaufenden Bundesprogramme bei ihren bisherigen Arbeitgebern/-innen weiter beschäftigt bleiben oder wieder eingestellt werden können, soweit sie dies wünschen und soweit die Arbeitgeber/-innen diese Arbeitsplätze weiter zur Verfügung stellen;
2. alles zu tun, um die neuen Beschäftigungsinstrumente vollständig für Hamburg zu nutzen sowie beim Jobcenter t.a.h. darauf hinzuwirken, dass die über den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) zur Verfügung gestellten Bundesmittel aktiviert und ebenfalls im Bereich Langzeitarbeitslosigkeit genutzt werden;
3. den PAT in Hamburg auf kommunaler Ebene zu nutzen und die erwartete Höhe der durch die zusätzliche Beschäftigung in Hamburg eingesparten Landesmittel für Kosten der Unterkunft und Heizung in den Jahren 2019 und 2020 transparent zu machen;
4. die eingesparten Landesmittel zur Aufstockung von Lohnkostenzuschüssen und für Regiekosten bei gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten im Rahmen des THCG einzusetzen;
5. zusätzliche Landesmittel zur Verfügung zu stellen, soweit die Mittel nach Ziffer 4. nicht ausreichen, um soziale stadtteilbezogene Beschäftigungsprojekte zu fördern;
6. in enger Kooperation mit Arbeitsagentur und Jobcenter t.a.h. alles daranzusetzen, dass Lohnkostenzuschüsse auch weiterhin nicht nur für Langzeitarbeitslose bei Arbeitgebern/-innen, die die eigenen Kosten erwirtschaften können, bewilligt werden, sondern auch bei gemeinnützigen, auf eine Kofinanzierung angewiesenen Projekten;
7. darauf hinzuwirken, dass Qualifikation und Leistungsfähigkeit der Langzeitarbeitslosen bei der Stellenbesetzung berücksichtigt werden und in einem fortlaufenden und vom Jobcenter unabhängigen Beratungsprozess mit den Beschäftigten erarbeitet wird, welche anderen Maßnahmen oder Qualifizierungen im Einzelfall infrage kommen;
8. beim Jobcenter t.a.h. darauf hinzuwirken, dass es Kriterien in die Vorgaben für die zentrale Ausschreibung des begleitenden Coachings einbringt, die eine dezentrale Orientierung mit Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und von regionalen Bewerbern/-innen ermöglichen;
9. beim Jobcenter t.a.h. darauf hinzuwirken, dass sowohl Zuweisung zu Arbeitgebern/-innen als auch Coaching auf Freiwilligkeit basieren;
10. Transparenz über Zahl und Zeitpunkt der geschaffenen Stellen, die Tätigkeiten, die Arbeitgeber/-innen, etwaige Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt sowie

über die Zielvorstellungen hinsichtlich der maximal zu erreichenden Anzahl der nach dem THCG geförderten Stellen und des Zeitraumes bis zur Erreichung des Zieles herzustellen und der Bürgerschaft hierüber halbjährlich, erstmalig bis zum 30. Juni 2019, zu berichten;

11. die getroffenen Maßnahmen darzulegen und zu evaluieren und der Bürgerschaft hierüber jährlich zu berichten, erstmalig bis zum 31. Dezember 2019.